# Satzung

# § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein Schneesport im Tegernseer Tal ".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wiessee.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 ZWECK UND MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert den **Schneesport** in den Gemeinden des Tegernseer Tals. Er unterstützt insbesondere die Skiclubs des Tegernseer Tals bei der Nachwuchsarbeit im Breiten- und Leistungssport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Unterstützung zur Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs;
- das Bereitstellen von Trainingsmöglichkeiten;
- Ausrichtung von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der unter (1) genannten Zwecke und Ziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinvermögen erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - d. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer eigenen Beitragsordnung festgehalten. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Beirats, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung mit elektronischer Post per E-Mail ist zulässig.
- (5) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands:
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Neuwahl des Vorstands;
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e. Veranstaltungskalender;
  - f. Haushaltsvoranschlag;
  - g. Anträge;
  - h. Sonstiges.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

#### § 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden; der/dem 2. Vorsitzenden; dem/der Schatzmeister/in; dem/der Schriftführer/in.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister sowie der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nur mindestens zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die einzelnen Zuständigkeiten regeln. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung, z.B. die Leitung der Geschäftsstelle, auf andere Personen übertragen. Die Geschäftsordnung ist von den Vorstandsmitgliedern und den Beisitzern mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende eine weitere Stimme.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 7 BEIRAT, AUSSCHUSS

- (1) Der Beirat des Vereins unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Als Beiträte fungieren jeweils die 1. Vorstände der Skivereine Tegernseer Tal (SC Kreuth, SC Bad Wiessee, SC Ostin, SC Rottach-Egern, SV Tegernsee). Weitere Beiräte können vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand und der Beirat bilden den sog. Ausschuss des Vereins. Einmal im Quartal sollte eine Ausschusssitzung stattfinden, die vom 1. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen ist.

# § 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Skivereine Tegernseer Tal (SC Bad Wiessee e.V., SC Kreuth e.V., SC Ostin e.V., SC Rottach-Egern e.V., SV Tegernsee e.V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# Die Gründungsmitglieder des Vereins

Ort, DatumKreuth, 29.09.2010
Claus Sennhofer, Albert Meier, Christa Winkler, Wolfgang Rebensburg, Franz Polano, Florian Widmann, Elisabeth Widmann, Georg Reisberger, Ton Schwinghammer, Michi Zehendmaier, Bernhard Kaiser, Wolfgang Sprenger, Thomas Sollacher, Sepp Bartl, Dominik Rebensburg, Walter Stindl.